

auf beiden Gebieten, so kommt wieder das Umsatzkriterium zur Anwendung. Überdies hat die Gemeinschaft bei Fällen nach Art. 53 und 54 EWRA auch dann alleinige Kompetenz, wenn zwar aufgrund des 33-Prozent-Kriteriums die ESA zuständig wäre, aber der Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten betroffen ist. In Fällen, in denen aufgrund des Umsatzkriteriums an sich die EU-Kommission zuständig wäre, ist die ESA kompetent, wenn der Handel zwischen EFTA-Staaten und zwischen EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigt ist, ohne dass spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft bestehen (Art. 56 Abs. 3 EWRA).

Bei der *Fusionskontrolle* statuiert Art. 57 Abs. 2 lit. a EWRA die alleinige Kompetenz der Kommission, wenn die Voraussetzungen der Fusionskontrollverordnung der EU vorliegen. Die ESA ist nur dann kompetent, wenn die Kommission nicht zuständig ist und mindestens zwei der beteiligten Unternehmen 250 Mio Ecu im EFTA-Raum umsetzen. Bei einem weltweiten Gesamtumsatz von über 5 Mia Ecu und Vorliegen von 250 Mio Umsatz in beiden Territorien ist die Kommission zuständig. Schliesslich steht die Kompetenz der EFTA, auch wenn sie aufgrund des Art. 57 Abs. 2 EWRA eine alleinige ist, stets noch unter dem Vorbehalt der konkurrierenden Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaates.

In der Sache wird mit dieser Ordnung das von Kommission und Gerichtshof längst praktizierte *Auswirkungsprinzip* völkerrechtlich festgeschrieben. Der bisher in diesem Punkt bestehende Justizkonflikt ist beigelegt. Hinzu kommt, dass ESA und Kommission in gemeinsamen Fällen zur *systematischen Zusammenarbeit* verpflichtet sind (Protokoll 23 und 24).

5. Weiterentwicklung des EWR-Rechts

Bei der Setzung neuen Rechts haben die EFTA-Staaten keine eigentlichen Entscheidungsrechte, wohl aber ein recht anspruchsvolles Informations-, Konsultations- und Vetorecht. In der Phase des *decision shaping* zieht die EU-Kommission auch